

REGLEMENT SOLIDARITÄTSFONDS

der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg

1 Zweck und Mittel

- 1.1 Der Fonds soll Mitglieder und Angestellte der Genossenschaft, die in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind oder bei Bedürftigkeit infolge von ausserordentlichen Ereignissen, unterstützen, entweder mit einem einmaligen Beitrag oder mit einem zinslosen Darlehen.
- 1.2 Der Fonds soll den Erwerb von Bauland, Landanteilen und/oder Liegenschaften ermöglichen, um diese dauernd der Spekulation zu entziehen, und/oder zur Vergünstigung des Landanteils von Liegenschaftskäufen verwendet werden.
- 1.3 Mit dem Fonds soll eine möglichst hohe Eigenfinanzierung von Bauland und/oder Liegenschaften erreicht werden.
- 1.4 Der Fonds soll ermöglichen, dass Anfangsmietzinsen tiefer eingesetzt werden können. Damit soll eine Verbilligung von Mietzinsen für neu erworbene, neu gebaute, frisch renovierte oder schwer vermietbare Wohnungen erreicht werden.
- 1.5 Mit den Mitteln aus dem Fonds soll die Konkurrenzfähigkeit beim Kauf im freien Liegenschaftsmarkt gestärkt und die Spekulation bekämpft werden.
- 1.6 Der Fonds soll die Förderung von ökologischen Anliegen und/oder Anpassungen der Liegenschaften an die neusten Energiegesetze sowie alternative Energiesysteme ermöglichen, welche im Rahmen der Kostenmiete nicht geregelt werden können, unter anderem Förderung von zukunftsweisenden Projekten, Kompostieranlagen, Erhöhung der Energieeffizienz, Förderung alternativer Energien und Heizsysteme, Verwendung besonders umweltgerechter Baustoffe, naturnahe Umgebungsgestaltung in den Siedlungen.

2 Äufnung des Fonds

- 2.1 Der Vorstand setzt jährlich die Äufnung des Fonds fest, nachdem Folgendes berücksichtigt worden ist:
 - Gesetzliche und notwendige Einlagen in den Erneuerungsfonds
 - Notwendige Abschreibungen
 - Einlagen in gesetzlich vorgeschriebene Reserven
- 2.2 Der Fonds tritt an die Stelle des Hilfs- und des Mietzinsausfallfonds, welche per 1. Juli 2013 aufgehoben werden. Sämtliche Mittel dieser Fonds fliessen per 1. Juli 2013 in den neuen Solidaritätsfonds.

3 Kompetenzen

- 3.1 Die Entscheidung über die Verwendung der Fondsmittel obliegt im Rahmen von Ziffer 1 dem Vorstand.

4. Fondsverwaltung

- 4.1 Der Fonds wird durch die Geschäftsstelle der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg verwaltet.

5 Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

- 5.1 Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 10. Juni 2013 genehmigt und tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- 5.2 Änderung des Reglements sowie die Aufhebung des Fonds obliegender Zustimmung der Generalversammlung.
- 5.3 Bei Aufhebung des Fonds wird das vorhandene Kapital den freien Reserven zugewiesen.

Inhaltlich unveränderte Neuauflage im Juli 2017